VERORDNUNG (EWG) Nr. 2797/93 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1993

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/93 zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 [2], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 setzt die Kommission für jede Erzeugungsregion, die im Regionalisierungsplan eines Mitgliedstaats ausgewiesen ist, einen voraussichtlichen regionalen Referenzbetrag fest, der anhand eines Vergleichs zwischen dem Getreide- oder Ölsaatenertrag in dieser Region und dem durchschnittlichen Getreide- oder Ölsaatenertrag der Gemeinschaft ermittelt wird.

Aufgrund eines verwaltungstechnischen Fehlers waren die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1282/93 der Kommission [3] festgesetzten voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für bestimmte Regionen Italiens nicht richtig und müssen daher berichtigt werden. Die Erzeuger sollten wegen dieses verwaltungstechnischen Fehlers nicht benachteiligt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rubrik „Italia" in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1282/93 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Region" werden die Bezeichnungen „Lucca Montagna litoranea" und „Lucca Montagna interna" in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt, und

b) in der Spalte „Region" werden die Bezeichnungen „Benevento Montagna interna" und „Benevento Collina interna" in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 dürfen Erzeuger, die einen Vorschuß erhalten haben, der sich infolge der in Artikel 1 aufgeführten Änderungen auf mehr als 50 % des voraussichtlichen regionalen Referenzbetrags beläuft, diesen Vorschuß behalten. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird der diesen Erzeugern zu zahlende Restbetrag jedoch auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Vorschußbetrag und dem endgültigen regionalen Referenzbetrag für die betreffende Region berechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 23. September 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 19.
[3] ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 26.